

Bestattungs- und Friedhofreglement

2024

Inhaltsverzeichnis

1. ORGANISATION	3
2. ORGANE UND ZUSTÄNDIGKEITEN.....	3
3. BESTATTUNGSWESEN	4
4. GRABUNTERHALT.....	5
5. GRABMÄLER.....	6
6. GEBÜHREN	7
7. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	7

Anmerkung

Die in diesem Reglement verwendeten Funktions- oder Personenbezeichnungen gelten jeweils für beide Geschlechter.

Die Gemeinde Kirchdorf erlässt gestützt auf

- die Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (ZStV; SR 211.112.2)
- das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11)
- die Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111)
- die Kantonale Zivilstandsverordnung vom 3. November 2021 (KZStV; BSG 212.121)
- das Polizeigesetz vom 10. Februar 2019 (PolG; BSG 551.1)
- das Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG; BSG 811.01)
- die Verordnung über das Bestattungswesen vom 27. Oktober 2010 (Bestattungsverordnung, BestV; BSG 811.811)
- das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Kirchdorf vom 21. Mai 2017 (SRK 101.1)

das folgende Bestattungs- und Friedhofreglement:

1. ORGANISATION

Zweck

Art. 1 ¹ Das Reglement ordnet das Bestattungs- und Friedhofswesen der Einwohnergemeinde Kirchdorf (Sitzgemeinde).

² Mittels Vertrag können sich weitere Einwohnergemeinden der Sitzgemeinde anschliessen.

2. ORGANE UND ZUSTÄNDIGKEITEN

Gemeinderat

Art. 2 ¹ Das Bestattungs- und Friedhofswesen untersteht der Aufsicht des Gemeinderates der Sitzgemeinde.

² Der Gemeinderat Kirchdorf kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen.

³ Der Gemeinderat Kirchdorf erlässt eine Bestattungs- und Friedhofverordnung zum Reglement.

Totengräber

Art. 3 Der Totengräber wird vom Gemeinderat Kirchdorf angestellt oder eingesetzt. Seine Aufgaben und Zuständigkeiten werden in einem separaten Pflichtenheft/einer Leistungsvereinbarung detailliert umschrieben.

Hauswart Auf-
bahrungsgel-
äude

Art. 4 Der Hauswart des Aufbahrungsgeläudes wird vom Gemeinderat Kirchdorf angestellt oder eingesetzt. Seine Aufgaben und Zuständigkeiten werden in einem separaten Pflichtenheft/einer Leistungsvereinbarung detailliert umschrieben.

Friedhofgärtner

Art. 5 Der Friedhofgärtner wird vom Gemeinderat Kirchdorf angestellt oder eingesetzt. Seine Aufgaben und Zuständigkeiten werden in einem separaten Pflichtenheft/einer Leistungsvereinbarung detailliert umschrieben.

3. BESTATTUNGSWESEN

Angehörige

Art. 6 Als Angehörige im Sinne dieses Reglements gelten die Erben der verstorbenen Person und ihre Rechtsnachfolger.

Meldepflicht

Art. 7 Die Meldepflichten richten sich nach der eidgenössischen Zivilstandsverordnung.

Aufbahrung

Art. 8 Die Aufbahrung einer verstorbenen Person erfolgt in der Regel in der Aufbahrungshalle Kirchdorf.

Bestattungszeit-
punkt

Art. 9 ¹ Der Leichnam darf erst zur Bestattung freigegeben werden, wenn die Todesanzeigebescheinigung des Zivilstandsamts vorliegt.

² Der Bestattungszeitpunkt sowie Ausnahmen richten sich nach den eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen.

Bestattungsrecht

Art. 10 ¹ Auf dem Friedhof Kirchdorf werden bestattet:

- a) Personen, welche zum Zeitpunkt des Todes in der Gemeinde Kirchdorf oder einer vertraglich angeschlossenen Gemeinde zivilrechtlichen Wohnsitz hatten (einschliesslich Totgeborene).
- b) Personen ohne zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Kirchdorf, die im Gemeindegebiet oder einer vertraglich angeschlossenen Gemeinde tot aufgefunden wurden.

² Verstorbene Personen ohne zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Kirchdorf oder einer vertraglich angeschlossenen Gemeinde können auf dem Friedhof Kirchdorf bestattet werden, sofern sie mit der Gemeinde besonders verbunden waren.

³ Die Bestattung auf dem Friedhof Kirchdorf bedarf in den Fällen gemäss Abs. 2 der Bewilligung durch die Gemeinde Kirchdorf.

Bestattungsart	<p>Art. 11 ¹ Verstorbene Personen werden nach ihrem Willen feuer- oder erdbestattet.</p> <p>² Ist keine Willensäusserung bekannt, bestimmen die Angehörigen die Bestattungsart. Bei Nichteinigung entscheidet der Gemeinderat Kirchdorf oder das von ihm dazu bestimmte Organ.</p> <p>³ Zur Beisetzung stehen zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none">– Reihengräber für Erdbestattungen von Erwachsenen und Kindern– Urnengräber für Erwachsene und Kinder– Urnenbeisetzung auf bereits bestehenden Gräbern– Gemeinschaftsgrab für Aschenbeisetzung
Bestattungskontrolle	<p>Art. 12 Die Gemeinde Kirchdorf führt ein fortlaufendes Verzeichnis, in das sämtliche Bestattungen mit genauen Angaben zur Person und zur Gräberart eingetragen werden.</p>
Ruhedauer	<p>Art. 13 ¹ Die ordentliche Grabruhe für Erdbestattungs- und Urnengräber beträgt mindestens 25 Jahre.</p> <p>² Die Vorschriften über die Exhumierung eines Leichnams richten sich nach der Verordnung über das Bestattungswesen des Kantons Bern.</p>
Aufhebung und Räumung der Gräber	<p>Art. 14 Nach Ablauf der Ruhedauer kann der Gemeinderat Kirchdorf oder das von ihm bestimmte Organ die Aufhebung und Räumung von Gräbern veranlassen.</p>

4. GRABUNTERHALT

Grabunterhalt	<p>Art. 15 Die Angehörigen sind verpflichtet, die Gräber bis zur Aufhebung und Räumung des Grabes regelmässig anzupflanzen und zu pflegen. Sie können die Arbeit auch Dritten oder gemäss Art. 17 der Gemeinde Kirchdorf übertragen.</p>
Art der Bepflanzung	<p>Art. 16 ¹ Die Grabbepflanzung soll sich gestalterisch in die Gräberreihe einfügen.</p> <p>² Der Gemeinderat Kirchdorf regelt die Vorgaben bezüglich Grabbepflanzung und Grabschmuck durch Verordnung.</p>

- Grabfonds **Art. 17** ¹ Angehörige von verstorbenen Personen können den Grabunterhalt von Erdbestattungs- oder Urnengräbern gegen eine Gebühr an die Gemeinde Kirchdorf übertragen. Dazu wird durch die Gemeinde Kirchdorf ein Grabfonds errichtet.
- ² Die Depotgelder Grabunterhalt werden verzinst.
- ³ Die Finanzverwaltung der Gemeinde Kirchdorf ist geschäftsführende Stelle.

5. GRABMÄLER

- Provisorische Bezeichnung der Grabstätte **Art. 18** Bis zum Aufstellen eines Grabmals wird das Grab auf Kosten der Angehörigen mit einem Holzkreuz oder einer Namenstafel versehen. Das Kreuz oder die Tafel ist mit Vorname, Familienname sowie Geburts- und Todesjahr der verstorbenen Person zu beschriften.
- Gestaltung **Art. 19** ¹ Das Grabmal soll sich gestalterisch in das Friedhofbild einfügen.
- ² Der Gemeinderat Kirchdorf regelt die zulässige Materialisierung und Abmessung des Grabmals durch Verordnung.
- Bewilligungspflicht **Art. 20** Das Aufstellen, Versetzen und Abändern von Grabmälern bedarf einer Bewilligung der Gemeinde Kirchdorf.
- Aufstellen der Grabmäler **Art. 21** Werden beim Setzen des Grabmals andere Gräber, Grabmäler, Anlagen oder Wege beschädigt oder verunreinigt, so haben die Verursacher auf schriftliche Anordnung der Gemeinde Kirchdorf den früheren Zustand wiederherzustellen oder für die entstandenen Kosten aufzukommen.
- Nicht bewilligte Grabmäler **Art. 22** Der Gemeinderat Kirchdorf kann die Entfernung bzw. Abänderung von Grabmälern verlangen, welche ohne Bewilligung aufgestellt worden sind oder den bewilligten Unterlagen oder Bestimmungen des Reglements und der Verordnung nicht entsprechen.
- Instandhaltung **Art. 23** Schadhafte, schiefe oder nicht mehr feststehende Grabmäler sind von den Angehörigen innerhalb der schriftlich angesetzten Frist instand zu stellen.

6. GEBÜHREN

Gebührentarif

Art. 24 ¹ Der Gemeinderat Kirchdorf regelt die Gebühren in der Bestattungs- und Friedhofverordnung.

² Für Personen, die zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Kirchdorf oder einer vertraglich angeschlossenen Gemeinde gemäss Art. 1 Abs. 2 hatten, sind die Graberstellungskosten und die Aufbahrung kostenlos.

Bestattungskosten / unentgeltliche Bestattung

Art. 25 ¹ Die verstorbene Person, ihre Angehörigen oder auftraggebende Dritte haben für die Bestattungskosten aufzukommen.

² Verstorbene Personen mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Kirchdorf oder einer der vertraglich angeschlossenen Gemeinden haben Anspruch auf eine unentgeltliche Bestattung, wenn

- a) die Bestattungskosten nicht aus der Erbmasse heraus beglichen werden können,
- b) keine Angehörigen vorhanden sind oder diese durch die Kostenübernahme in eine finanzielle Notlage geraten würden, und
- c) nicht Dritte für die Bestattungskosten aufkommen.

³ Die Gemeinde Kirchdorf kann entsprechende Bescheinigungen verlangen und Auskünfte Dritter einholen.

⁴ Die unentgeltliche Bestattung umfasst nur die minimalsten Aufwendungen des Bestattungsinstituts sowie eine einfache Erdbestattung oder eine Feuerbestattung in Reihengräbern oder im Gemeinschaftsgrab.

7. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Friedhofruhe und Ordnung

Art. 26 ¹ Der Friedhof Kirchdorf ist als Stätte der Ruhe und Besinnung zu achten.

² Pietätloses Verhalten, Spielen, Lärmen, Abreissen von Blumen und Zweigen auf fremden Gräbern oder in den öffentlichen Anlagen, das Entwenden von Topfpflanzen oder anderer beweglicher Gegenstände sowie alle Beschädigungen und Verunreinigungen der Gräber, der Friedhofanlage und Gebäude sind untersagt.

Ersatzvornahme

Art. 27 Kommen die Angehörigen ihren Pflichten trotz vorgängiger schriftlicher Mahnung nicht nach, so haben sie für die Kosten der Ersatzvornahme durch die Gemeinde Kirchdorf aufzukommen.

Haftungsaus-
schluss

Art. 28 Die Gemeinde Kirchdorf übernimmt keine Haftung für Schäden, die an Grabmälern und Grabbepflanzungen durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen oder durch höhere Gewalt verursacht werden. Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung der Gemeinde Kirchdorf für Schäden, welche durch ihr Personal verursacht werden.

Rechtspflege

Art. 29 ¹ Gegen Verfügungen und Beschlüsse des Gemeinderates Kirchdorf kann innert 30 Tagen beim zuständigen Regierungsstatthalteramt Beschwerde erhoben werden.

² Erhebt die beschuldigte Person gegen die Bussenverfügung innert zehn Tagen seit der Zustellung Einspruch, so überweist die zuständige Stelle der Gemeinde Kirchdorf die Akten der zuständigen Staatsanwaltschaft.

³ Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG; BSG 155.21).

Übergangsbe-
stimmungen

Art. 30 Die bei Inkrafttreten dieses Reglements hängigen Verfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

Inkrafttreten

Art. 31 ¹ Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten wird das Friedhofreglement vom 22. Mai 2014 aufgehoben.

Genehmigungsvermerk

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Kirchdorf haben das Friedhofreglement an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2023 genehmigt.

Im Namen der Einwohnergemeinde Kirchdorf



Samuel Moser
Präsident



Peter Blatti
Sekretär

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Bestattungs- und Friedhofreglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2023 öffentlich in der Gemeindeverwaltung Kirchdorf aufgelegt worden ist. Die Auflage ist im Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland vom 2. November 2023 mit Hinweis auf die Beschwerdefrist bekannt gemacht worden. Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingereicht worden.

5. Januar 2024



Peter Blatti
Gemeindeschreiber